

gedachter Röm. Kay. Mayt. etc. des heiligen Reichs
Ordnung / vnsern vnd vnserer Vorfahren hiebevorn
derowegen ausgegangenen vielfaltigen Mandaten /
disfalls gantzlichen betwenden / Welche wir auch hier=
mit sampt vnd sonderlichen abermals vornewert vnd
widerholet haben wollen.

SIND nachdeme vns ferner vorkommen / das
sieder vnserm jüngst ergangenen Mandat /
noch andere vnd mehr / dann in demselbigen valuiert
vnd abgerissen zubefinden / nicht würdige Münzfor=
ten in vnserer Jungen Bettern Land eingeschoben /
die dann jetzo / gleich den vorigen / auch im offenen
Druck gegeben / So thun wir auch dieselbige hiermit
gantzlich verbieten / vnd wollen / das die vor wehr=
schafft / bey verlust derselbigen vnd anderer in vnserm
vorigen Edict begrieffenen straffen / nicht gebraucht /
vnd in der Zahlung weder außgegeben / noch einge=
nommen werden sollen. Wie wir dann auch inson=
derheit nicht gemeinet seind / den Mißbrauch ferner
zu dulden oder nachzusehen / so mit den Böhmischen /
so wol auch vnserer Jungen Bettern ganzen Gro=
schen einreißen wil / in deme nur zwanzig stück für
einen Reichs Gilden eingenommen / vnd wider aus=
gegeben werden wollen / Vnd weil solche Groschen
auff dergleichen werth nicht / sondern Ein vnd zwanz=
zig stück